



Gemeinde Strengen

Antrag auf zeitliche Befreiung von der Grundsteuer

An die
Gemeinde Strengen
Dorf 12a
6571 Strengen

1. Antragsteller

Familienname/WEG/Firma	
Vorname	
Wohnadresse	
Telefonnummer	
Mailadresse	

2. Antrag

Ich/Wir beantrage(n) gemäß den Bestimmungen des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1968, LGBl.Nr. 7/1969, wiederverlautbart mit LGBl.Nr. 64/1987, idF LGBl.Nr. 130/2013, die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für den Neubau/Zubau/Umbau auf Basis der nachfolgenden, von mir/uns getätigten, vollständigen Angaben.

3. Angaben zum Grundstück

Einlagezahl _____

Grundstücksnummer _____

Grundbuch _____

Erstmalige Benützung oder Vermietung des Gebäudes erfolgte am _____

Nutzung (bitte ankreuzen):

- Einfamilienhaus
- Gewerbegrundstück
- Mehrparteienwohnhaus mit _____ selbständigen Wohnungen
- Mietwohngrundstück mit _____ selbständigen Wohnungen
- Gemischt genutztes Grundstück mit _____ selbständigen Wohnungen und Gewerbenutzung

4. Beilagen zum Antrag:

- Kopie des Feststellungsbescheides des Finanzamtes Österreich hinsichtlich des Einheitswertes, Geschäftszahl EW-AZ _____ vom _____
- Nachweis über die Förderung nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes/Landeswohnbaufonds

5. Gesamtnutzfläche

Das verfahrensgegenständliche Gebäude weist eine Gesamtwohnnutzfläche/gewerblich genutzte Fläche von _____ m² auf.

Ort

Datum

Eigenhändige Unterschrift/firmenmäßige Fertigung

Hinweise:

Die Befreiung von der Grundsteuer wird mit Beginn des auf die Beendigung der Bauführung folgenden Kalenderjahres wirksam und wird

- a. für Wohnungen mit einer Gesamtnutzfläche von höchstens 150 m², welche der ganzjährigen Deckung eines Wohnbedürfnisses dienen für die Dauer von 20 Jahren und
- b. für Bauten, welche ständig gewerblichen Zwecken dienen für die Dauer von 15 Jahren

gewährt.

Bei der Berechnung der Gesamtnutzfläche von Wohnungen (150 m²) bleiben Stiegehäuser, Treppen, offene Balkone und Terrassen, sowie Keller und Dachbodenräume, die nicht Wohnzwecken dienen, außer Ansatz.

Die Bauführung gilt mit der erstmaligen tatsächlichen Benützung/Vermietung des Gebäudes, spätestens aber mit dem Tag, mit dem die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat, als beendet.

Die Befreiung von der Grundsteuer endet mit Ablauf des auf die Beendigung der Bauführung folgenden zwanzigsten (Wohnungen) oder fünfzehnten (gewerbliche Nutzung) Kalenderjahres.

Der Antrag auf Befreiung von der Grundsteuer ist vom Steuerpflichtigen schriftlich innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des jeweils letzten Einheitswert- und Grundsteuermessbetragsbescheides bei der Gemeinde Strengen einzubringen.

Die Entscheidung der Abgabenbehörde erfolgt mittels Bescheides.